

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ReSus Consult GmbH (RSC)

Personalberatung | Executive Search Bauwesen

ReSus Consult GmbH

Personalberatung | Executive Search

Weierstraße 14-16
53721 Siegburg

+49 (0) 2241.92278.40
office@resus-consult.de
www.resus-consult.de

I. Allgemeines

1. ReSus Consult GmbH – **im folgenden RSC genannt** - erbringt Leistungen in der Personalberatung ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen und unterstützt den Auftraggeber – **im folgenden Kunde genannt** – bei seiner Personalbeschaffung
2. Sondervereinbarungen (z.B. im Executive Search Retained Modell) wie auch Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses
3. RSC verpflichtet sich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung und daher werden personenbezogene Daten (Name, Kontaktdaten) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kandidaten an Kunden prozessual in unterschiedlichen Stufen weitergegeben
4. Unterlagen und Informationen zu Kandidaten (Profile, Zeugnisse, Kontaktdaten) sind nur für den jeweiligen Kunden bestimmt und weder im Original noch in Kopie oder digitaler Form weiterzugeben
5. Der Kunde verpflichtet sich, RSC alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von RSC erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Ermitteln eines Anforderungsprofils
6. Hat sich ein durch RSC vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Kunden beworben, ist der Kunde verpflichtet, RSC unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch RSC zu unterrichten. Unterlässt der Kunde die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist RSC berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen
7. Es gelten von RSC vermittelt auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 24 Monaten ab erstmaligem Vorstellen durch RSC mit dem Kunden einen Vertrag schließen.

II. Vergütung

1. Das **Vermittlungshonorar beträgt 28%** vom zukünftigen mit dem vorgeschlagenen Bewerber vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen oder es existiert eine anderslautende individualvertragliche Regelung. Zur Startphase stellen wir eine Rechnung von 5.000 € für die von RSC initiierten Medienkampagnen in Rechnung (Startpauschale)
2. Das der Berechnung zugrundeliegende **Brutto-Jahreseinkommen** (Gehaltsbudget) versteht sich inklusive aller Monatsgehälter, Sonderzahlungen, Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile. Sofern Boni o.ä. erst ab dem zweiten Beschäftigungsjahr vereinbart wurden, wird in die Jahresbruttovergütung des ersten Jahres die halbe maximale Prämie des zweiten Jahres hinzugerechnet
3. Bei Projektabbruch (Gravierende Änderungen der Suchparameter, Beendigung der Suchaktivitäten seitens des Kunden, selbstständige Kandidateneinstellung usw.) seitens des Kunden, ohne das RSC dies zu verantworten hat, wird eine Abbruchpauschale in Höhe von 50% des Vermittlungshonorares vom besprochenen Gehaltsbudget fällig. Die geleisteten Zahlungen werden bis zum

Abbruch sowie dem aktuellen Projektfortschritt hierbei berücksichtigt und in Abzug gebracht. Sollte ein solches Gehaltsbudget nicht besprochen sein, so gilt das durchschnittliche Wunschgehalt aller präsentierten Kandidaten als Berechnungsgrundlage. Der Abbruch eines Auftrages kann explizit erklärt werden, ebenso gilt ein Auftrag als durch den Kunden abgebrochen, wenn dieser die Suche ausdrücklich oder tatsächlich für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen pausiert.

4. Fallen Brutto-Jahresgehälter unter 40.000 €, wird hier die Mindestprovision von 10.000 € fakturiert
5. Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Kunden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von RSC vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist (Contingency Search Modell). Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von RSC nicht
6. Der Kunde verpflichtet sich, RSC unverzüglich den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß Pkt. II Abs. 5 begründenden Vereinbarung nachzuweisen. Hierbei hat der Kunde gegenüber RSC die Höhe des vereinbarten Brutto-Jahreseinkommens inklusive aller Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen
7. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung aus Pkt. II Abs. 6 nicht nachkommen, ist RSC berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Jahreseinkommen zu Grunde zu legen

III. Executive Search

1. Hier kann nach Pkt. 1.2 eine Sondervereinbarung im Sinne der Drittelregelung (Retained Search Modell) individuell und separat vereinbart werden

IV. Interim & Contract Management

1. Ergänzend zu Pkt. I Abs. 2, wonach auch hierüber eine Sondervereinbarung getroffen wird, haftet RSC nicht für die Arbeitsergebnisse im Interim bzw. Contract-Management
2. In der Regel wird hier ebenso ein Honorar von 28% des monatlich in Rechnung gestellten Betrages als Provision an RSC vergütet.

V. Kosten

1. Die Reisekosten und Spesen der Kandidaten trägt der Kunde
2. Die Reisekosten und Spesen der RSC innerhalb Deutschlands trägt RSC selbst
3. Reisekosten, die RSC im Rahmen eines Auftrags auf Wunsch des Kunden zusätzlich entstehen, werden dem Kunde gesondert in Rechnung gestellt
4. Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien, separate Eignungstests oder Gutachten bzw. eigens erbrachte Personaldiagnostik (separate Beauftragung) sind zwischen RSC und dem Kunden gesondert schriftlich zu vereinbaren und sind separat in Rechnung zu stellen

VI. Geheimhaltung

1. Der Kunde und RSC erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

Der Kunde hat die von RSC zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Kunde einen Vertrag geschlossen hat

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und maximal innerhalb 10 Kalendertage ohne Abzug zur Zahlung fällig
2. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der RSC als geleistet. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen
3. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer

VIII. Haftung

1. Die von RSC zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann RSC daher nicht übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird
2. RSC haftet für Schäden für sich und ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur, falls RSC oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der RSC oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

IX. Auftragsbeendigung

1. Der Kunde kann den erteilten Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind RSC ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind

X. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

XI. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegburg

ReSus Consult GmbH
USt-IdNr: DE 319166920 ·
Geschäftsführer: Ralf Schnitzler ·
Gerichtsstand Siegburg – HRB 15009